

§ 8 WKGVO Ausstattung der Küche

WKGVO - Wiener Kindergartenverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Es ist ein Handwaschbecken mit an der Wand montierter Seifenspender, Einweghandtuchspender und Desinfektionsmittel oder ein für das Händewaschen gewidmetes Becken einer Abwäsche vorzusehen. In Küchen, in denen gekocht wird, ist dafür eine berührungsreie Armatur erforderlich.

(2) Im Arbeitsbereich ist ein abwaschbarer Wandbelag vorzusehen.

(3) Das Geschirr und die Küchengeräte sind in einem Geschirrspüler, bei einer Mindesttemperatur von 65°C zu reinigen. Ist dies wegen der Beschaffenheit oder Größe des Geschirrs oder des Küchengerätes nicht möglich, ist eine Heißwasserreinigung mit anschließender Desinfektion vorzunehmen.

(4) Es sind Abfalleimer zu verwenden, deren Deckel mittels Fußbetätigung geöffnet und geschlossen werden können. Topfpflanzen sowie Schnittblumen sind verboten.

(5) Das Kochen von Speisen ist in Küchenzellen § 4 Abs. 6 Z 1) nicht gestattet.

(6) Die Trägerin oder der Träger hat sicherzustellen, dass Personen, die mit der Zubereitung oder Verabreichung von Speisen befasst sind, entsprechend ihrer Tätigkeit überwacht und in Fragen der Lebensmittelhygiene ausreichend unterrichtet oder geschult werden. Die Trägerin oder der Träger hat für die Erstellung eines angemessenen Eigenkontrollplanes Sorge zu tragen, der insbesondere Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion, zur Schädlingsüberwachung und -bekämpfung sowie zur Eingangskontrolle der Lebensmittel zu enthalten hat.

In Kraft seit 10.05.2014 bis 31.12.9999